

A m t s b l a t t

Stadt



Steinfurt

Ausgegeben am: 27. Juni 2006

Nr.: 15/2006

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
42	26.06.2006	Bebauungsplan Nr. 22 „Sonnenschein/Süd“ – 3. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 06.07.2006 bis 07.08.2006	161-164
43	26.06.2006	Bebauungsplan Nr. 46 „Niedermühle“ – 2. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 06.07.2006 bis 07.08.2006	165-168
44	26.06.2006	Bebauungsplan Nr. 43 „Baumgarten“ – 7. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Durchführung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 BauGB in der Zeit vom 28.06.2006 bis 13.07.2006	169-172
45	26.06.2006	Bebauungsplan Nr. 19b „Westfalenring u. a.“ – Teilaufhebung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	173-177
46	26.06.2006	Bebauungsplan Nr. 48a „Gantenstraße/Eisenbahn/Münsterstraße“ – Aufhebung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	178-182
47	26.06.2006	Bebauungsplan Nr. 48a „Meerstraße/Gantenstraße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	183-187

Herausgeber: Druck und Vertrieb Stadt Steinfurt – Der Bürgermeister – Hauptamt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt. Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Emsdettener Straße 40, Zimmer 101, sowie im Stadtteil Burgsteinfurt in der Anlaufstelle, An der Hohen Schule 14, Zimmer 1 und 2, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Bei einer Zustellung im Abonnement wird ein Portokostenanteil von 12,50 Euro vierteljährlich erhoben. Es kann auch im Internet unter der Adresse „www.steinfurt.de“ direkt eingesehen werden.

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 22 „Sonnenschein/Süd“ – 3. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
in der Zeit vom 06.07.2006 bis 07.08.2006

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 21.06.2006 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des 3. Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 22 „Sonnenschein/Süd“ beschlossen.

Der Änderungsbereich wird entsprechend der dieser Vorlage als Anlage beigefügten Straßenplanung* als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden der Straßenverkehrsfläche angepasst.

*Anlage zur Drucksache 908/2005 sowie Anlage des Ratsprotokolls vom 15.12.2005

Der Änderungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Osten:

Vom südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 231 in nördliche Richtung bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 231;

Norden:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Westen durch die nördliche Grenze des Flurstücks 231 und die südliche Grenze des Flurstücks 108, das Flurstück 177 durchschneidend auf den nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 215, weiter in Richtung Westen durch die nördliche Grenze des Flurstücks 215, in Verlängerung dieser Linie 10 m auf das Flurstück 168;

Westen:

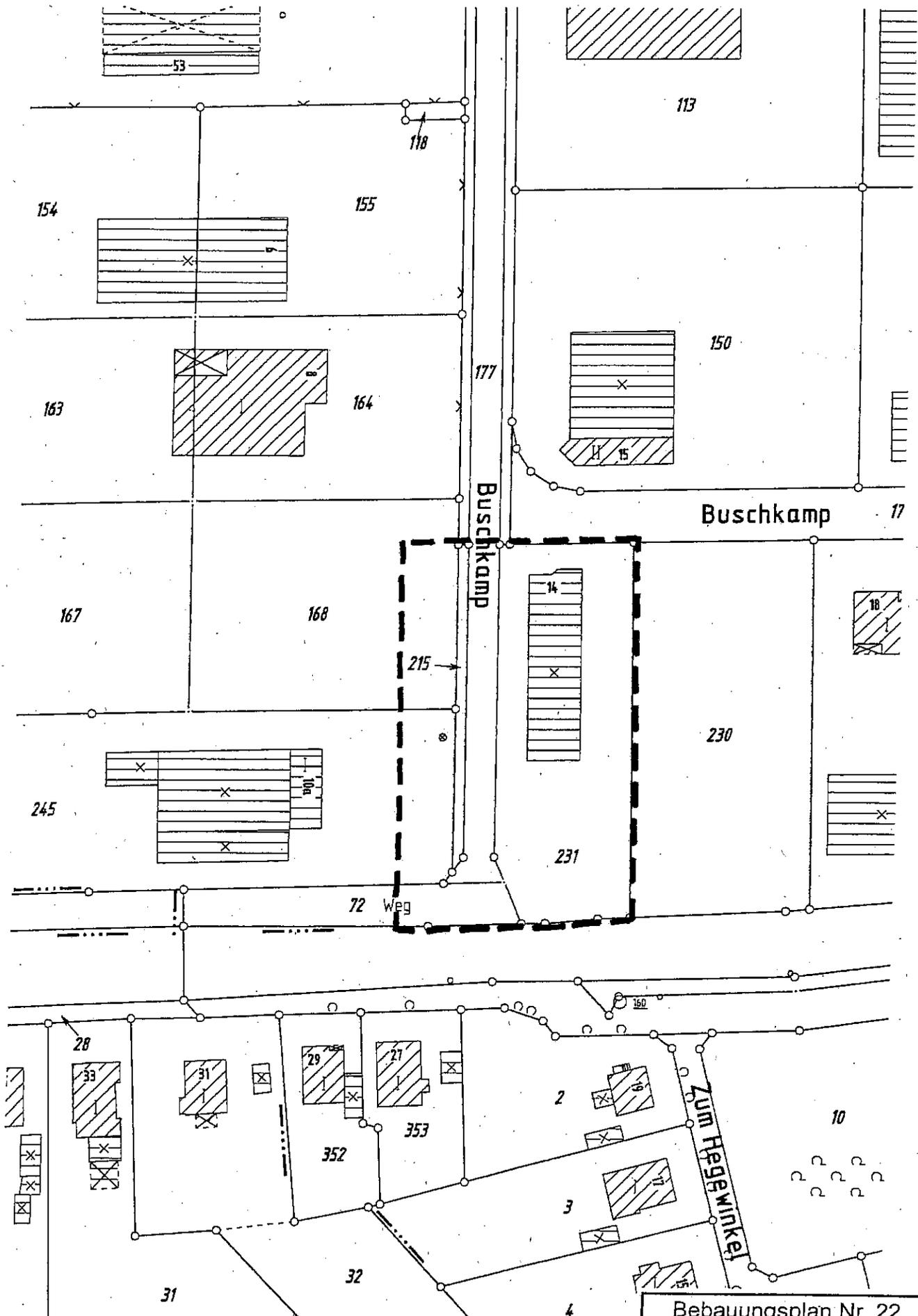
vom letztgenannten Punkt rechtwinklig in Richtung Süden durch die Flurstücke 168, 245 und 72 auf die südliche Grenze des Flurstücks 72;

Süden:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Osten durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 72 und 231 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 231.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 42 der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.



Masstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 22
„Sonnenschein / Süd“
3. Änderung
Geltungsbereich

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) in der Zeit vom **06.07.2006 bis 07.08.2006** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Ermsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Der Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode n sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Öffentlich ausgelegt werden:

- der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen wird hingewiesen:
Es liegen keine weitergehenden Umweltinformationen vor.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

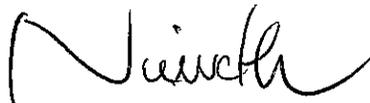
Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 26. Juni 2006

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung:



(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 46 „Niedermühle“ – 2. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
in der Zeit vom 06.07.2006 bis 07.08.2006

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 21.06.2006 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des 2. Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 46 „Niedermühle“ beschlossen.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 46 „Niedermühle“ soll wie folgt geändert werden:

Vor dem Grundstück Flur 24, Flurstück 22 in der Gemarkung Burgsteinfurt (Aastrasse 4) wird entsprechend dem beigefügten Planausschnitt eine ca. 27 qm große, dreieckförmige Fläche als Allgemeines Wohngebiet ohne überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt. Der übrige Änderungsbereich wird als Straßenverkehrsfläche gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzt. Die im Änderungsbereich vorhandene Gashochdruckleitung und das 10 kV-Kabel werden nachrichtlich dargestellt.

Der Änderungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Süden:

Vom südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 506 in Richtung Osten durch die südliche Grenze des Flurstücks 506 bis zum südöstlichen Grenzpunkt dieses Flurstücks;

Osten:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Norden durch die östliche Grenze des Flurstücks 506 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 20;

Norden:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Westen das Flurstück 506 durchschneidend bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 529;

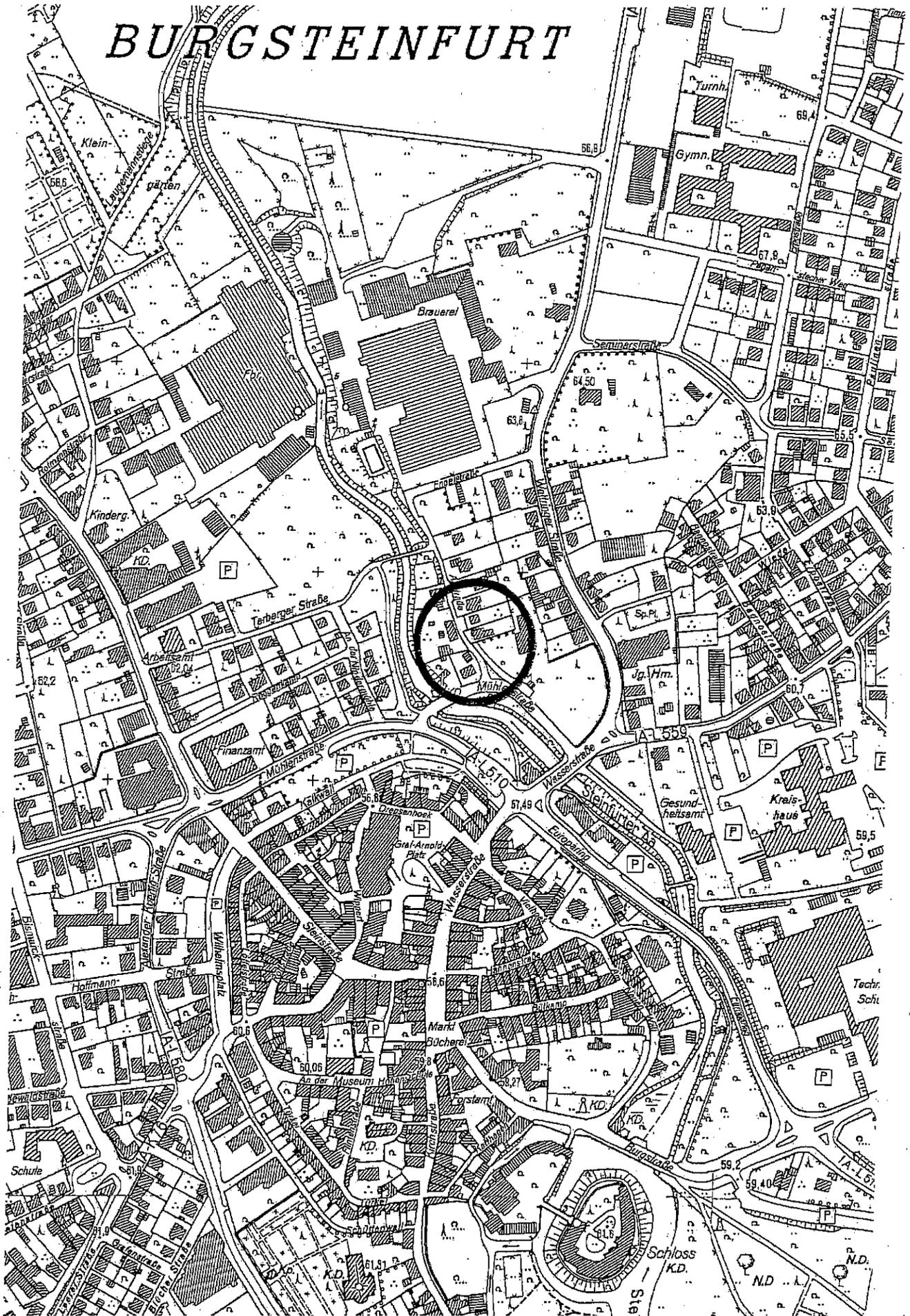
Westen:

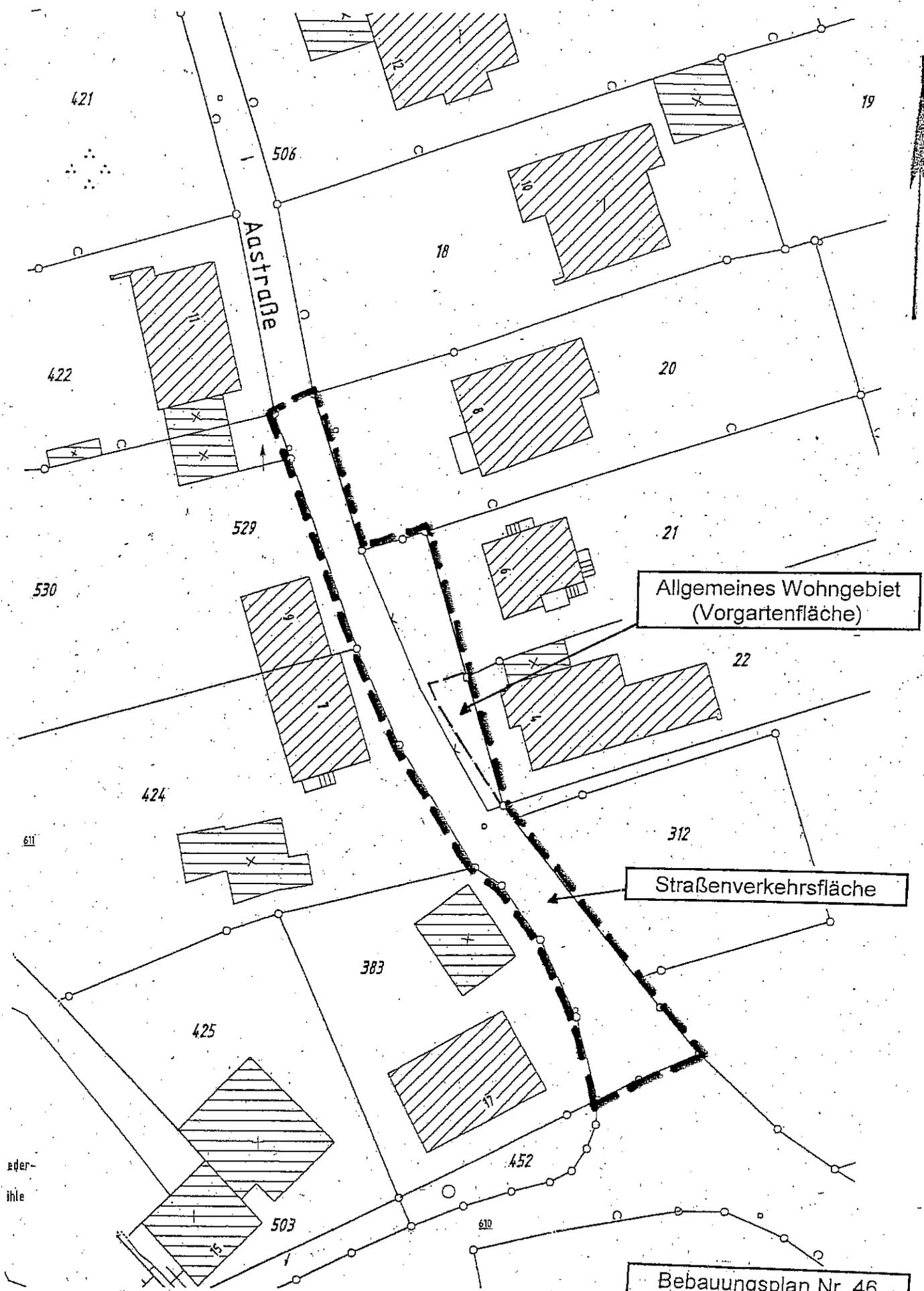
vom letztgenannten Punkt in Richtung Süden durch die westliche Grenze des Flurstücks 506 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 506.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 24 der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

BURGSTEINFURT





Allgemeines Wohngebiet
(Vorgartenfläche)

Straßenverkehrsfläche

Bebauungsplan Nr. 46
„Niedermühle“
- 2. Änderung -
Geltungsbereich

Masstab 1:500

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) in der Zeit vom **06.07.2006 bis 07.08.2006** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Der Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Öffentlich ausgelegt werden:

- der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen wird hingewiesen:
Es liegen keine weitergehenden Umweltinformationen vor.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

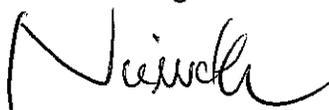
Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 26. Juni 2006

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung:



(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 43 „Baumgarten“ – 7. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Durchführung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 BauGB in der Zeit vom 28.06.2006 bis 13.07.2006

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 43 „Baumgarten“ soll im Bereich des Grundstückes Flur 17, Flurstück 326 tlw., Gemarkung Burgsteinfurt, wie folgt geändert werden:

„Als Ergänzung zum vorhandenen Einzelhandelsangebot soll zusätzlich ein Imbissstand an zentraler Stelle auf dem Baumgartenparkplatz entstehen. Der Bebauungsplan Nr. 43 weist am geplanten Standort des Imbissbetriebes Fläche für den Gemeinbedarf ohne die Festsetzung einer überbaubaren Fläche aus.

Entsprechend den angrenzenden Festsetzungen für die Einzelhandelsnutzungen im Umfeld soll für den Bereich des geplanten Vorhabens ebenfalls Kerngebiet gem. § 7 BauNVO festgesetzt werden. Die vorgesehene überbaubare Fläche hat eine Größe von 62,5 qm und lässt somit noch einen geringen Spielraum für den Standort des Vorhabens zu.“

Der Änderungsbereich hat eine Gesamtgröße von 860 qm. Da es sich hierbei um einen kleinen Teil des Bebauungsplanes Nr. 43 „Baumgarten“ handelt, werden die Grundzüge dieses Bebauungsplanes durch die Änderung nicht berührt.

Der Geltungsbereich der 7. Änderung umfasst eine Teilfläche des Grundstückes Flur 17, Flurstück 326 in der Gemarkung Burgsteinfurt und wird wie folgt umgrenzt:

Südosten:

Vom nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 321 in südwestliche Richtung der südlichen Grenze des Flurstücks 326 auf einer Länge von 43 m folgend;

Südwesten:

vom letztgenannten Punkt rechtwinklig in Richtung Nordwesten abknickend auf einer Länge von 20 m auf das Flurstück 326;

Nordwesten:

vom letztgenannten Punkt rechtwinklig in Richtung Nordosten abknickend auf einer Länge von 43 m;

Nordosten:

vom letztgenannten Punkt rechtwinklig in Richtung Südosten abknickend zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 321.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 17 der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB

Gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Die betroffene Öffentlichkeit hat Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es wird gem. § 13 (3) BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

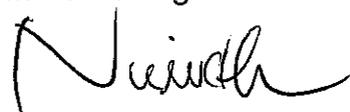
Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **28.06.2006 bis 13.07.2006** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 13 (2) und § 3 BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 26. Juni 2006

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung



(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 19b „Westfalenring u. a.“ – Teilaufhebung –
der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst**
hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 21.06.2006 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 19b „Westfalenring u. a.“ als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB a. F.) beschlossen.

Der Teilaufhebungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Osten:

Vom nordöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 306, Flur 15, in südöstlicher Richtung entlang dessen östlicher Grenze bis zum östlichsten Grenzpunkt; nach Westen abknickend durch dessen südliche Grenze, das Flurstück durchschneidend bis auf dessen westliche Grenze; in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des zuvor genannten Flurstücks;

Süden:

durch die südliche Grenze des Flurstücks 249, Flur 14;

Westen:

durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 249, 234, 233 und 208, Flur 14;

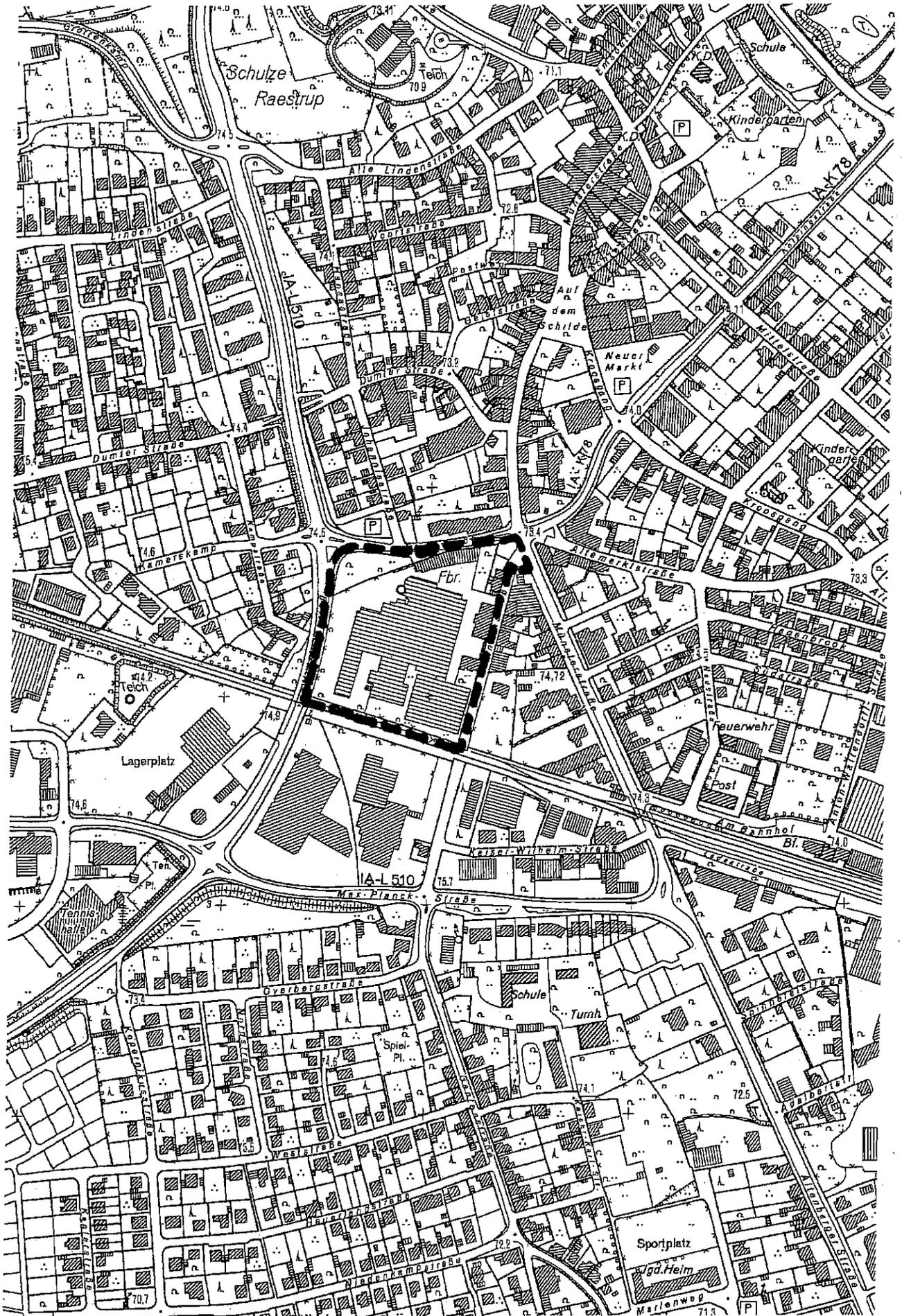
Norden:

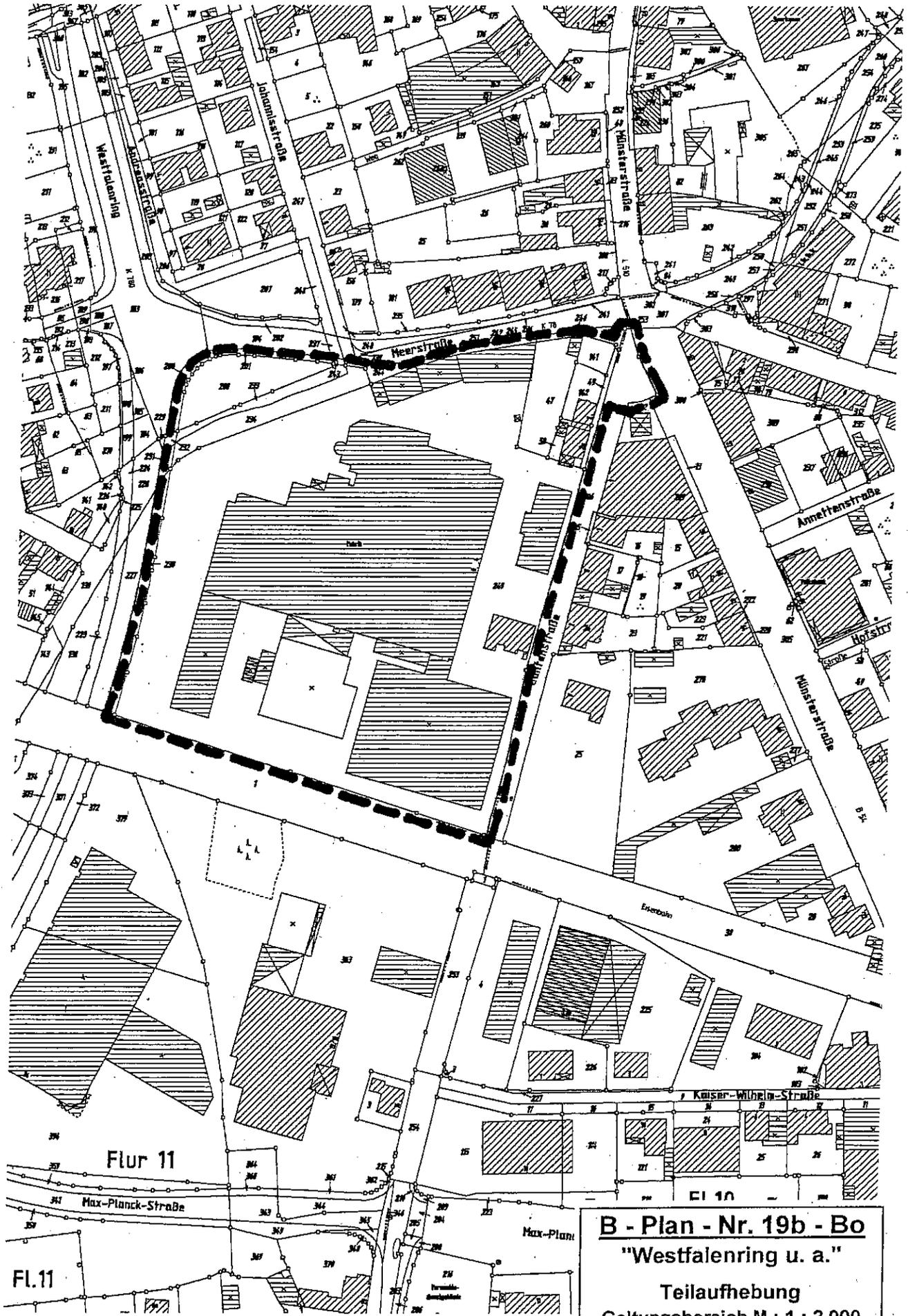
durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 208, 233 und 234, Flur 14, bis auf dessen nordöstliche Eckpunkt; das Flurstück 244, Flur 14, gradlinig durchschneidend bis auf den südwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 245, Flur 14; von dort weiter durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 249, 47 und 141, Flur 14; in der östlichen Verlängerung das Flurstück 246 der Flur 14 durchschneidend bis auf dessen östliche Grenze; nach Norden abknickend durch dessen östliche Grenze; nach Osten abknickend durch die nördliche Grenze des Flurstücks 306, Flur 15.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Borghorst.

Der o. a. Teilaufhebungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)





B - Plan - Nr. 19b - Bo
"Westfalenring u. a."
Teilaufhebung
Geltungsbereich M.: 1 : 2.000

Flur 11

Fl. 11

Max-Planck-Straße

Max-Planck

Fl. 10

Kaiser-Wilhelm-Straße

Annafraustraße

MühlstraÙe

Eisenbahn

JohannistraÙe

Wilhelmstraße

Westfalenring

Heerstraße

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Das Teilaufhebungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 19b „Westfalenring u. a.“ wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau) vom 24.06.2004 (in Kraft seit dem 20.07.2004) eingeleitet und wird daher gem. § 233 (1) BauGB nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes abgeschlossen.

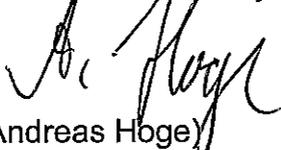
Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240, vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) sowie § 10 (3) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 332) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 19b „Westfalenring u. a.“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 26. Juni 2006

Az.: III/61-26-09/bk-jo


(Andreas Hoge)
Bürgermeister

Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 48a „Gantenstraße/ Eisenbahn/ Münsterstraße“
– Aufhebung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst**
hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 21.06.2006 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 48a „Gantenstraße/ Eisenbahn/ Münsterstraße“ als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB a. F.) beschlossen.

Der Aufhebungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Osten:

Vom östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 306 in südöstlicher Richtung durch das Flurstück 305 verlaufend bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 30;

Süden:

durch die nördliche Grenze des Flurstücks 30 und die südliche Grenze des Flurstücks 306;

Westen:

durch einen Teilbereich der westlichen Grenze des Flurstücks 306;

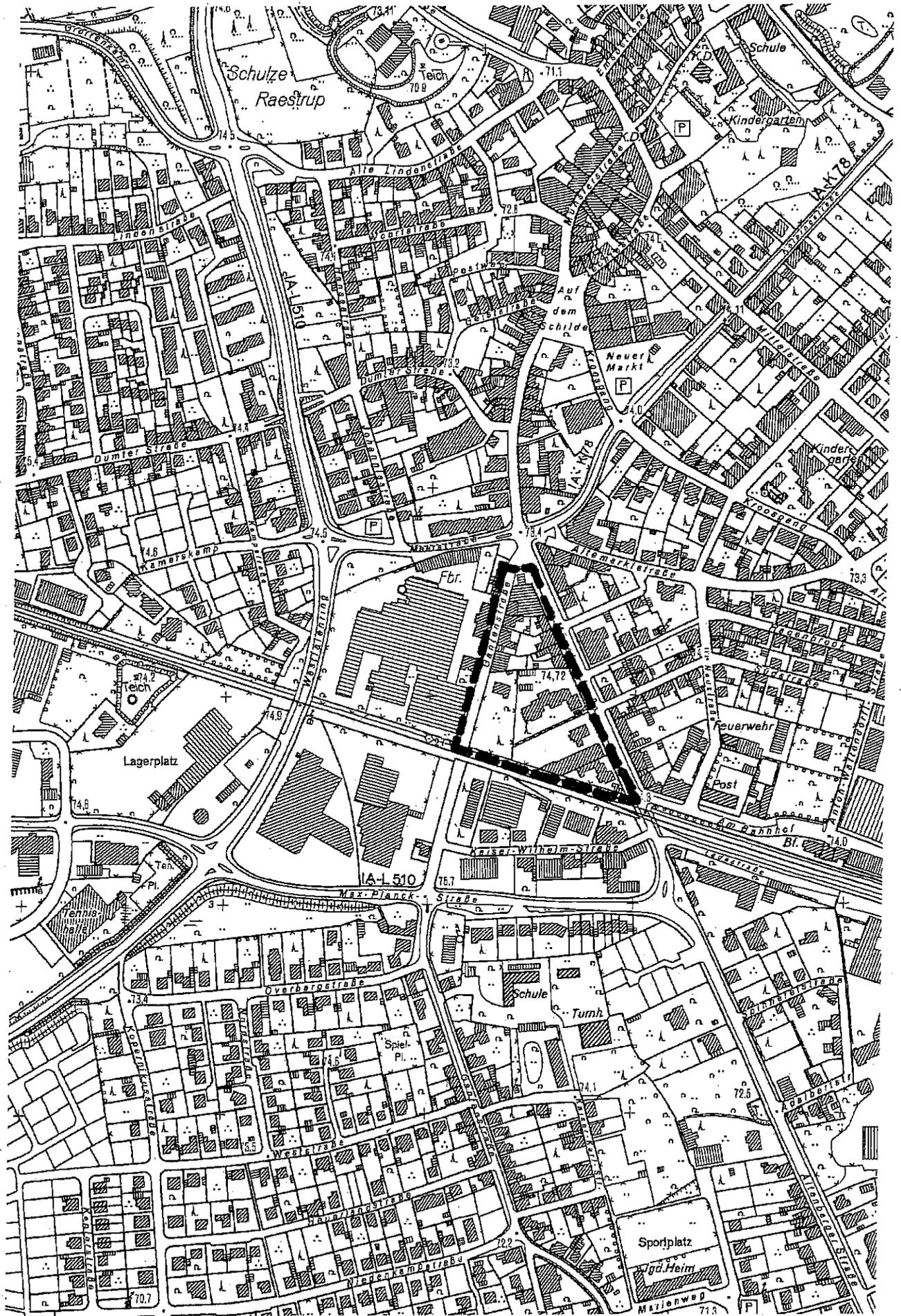
Norden:

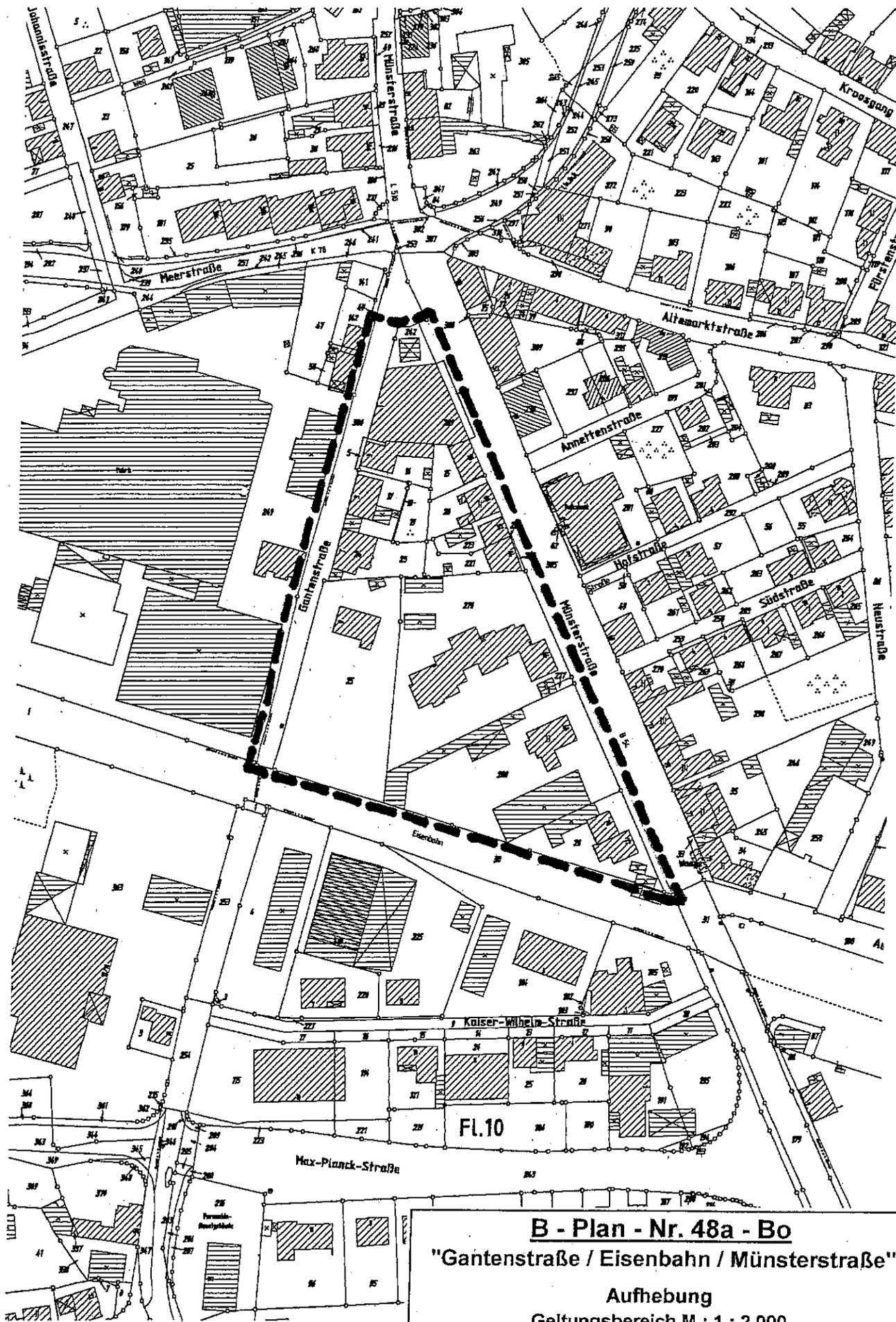
rechtwinklig nach Osten abknickend, die Parzelle 306 durchschneidend bis auf den nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 242, durch dessen nördliche Grenze und in deren östlicher Verlängerung bis zum östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 306.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 15, Gemarkung Borghorst.

Der o. a. Aufhebungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)





B - Plan - Nr. 48a - Bo
"Gartenstraße / Eisenbahn / Münsterstraße"
Aufhebung
Geltungsbereich M.: 1 : 2.000

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Das Aufhebungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 48a „Gantenstraße/ Eisenbahn/ Münsterstraße“ wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau) vom 24.06.2004 (in Kraft seit dem 20.07.2004) eingeleitet und wird daher gem. § 233 (1) BauGB nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes abgeschlossen.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240, vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) sowie § 10 (3) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 332) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 48a „Gantenstraße/ Eisenbahn/ Münsterstraße“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 26. Juni 2006

Az.: III/61-26-09/bk-jo



(Andreas Hoge)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 48a „Meerstraße/ Gantenstraße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 21.06.2006 den Bebauungsplan Nr. 48a „Meerstraße/ Gantenstraße“ als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB a. F.) beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 48a „Meerstraße/ Gantenstraße“ wird wie folgt umgrenzt:

Osten:

Vom nordöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 306, Flur 15, in südöstlicher Richtung entlang dessen östlicher Grenze bis zum östlichsten Grenzpunkt; von dort in südöstlicher Richtung durch das Flurstück 305, Flur 15, verlaufend bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 30, Flur 15;

Süden:

durch die nördliche Grenze des Flurstücks 30, Flur 15, die südliche Grenze des Flurstücks 306, Flur 15 und die südliche Grenze des Flurstücks 249, Flur 14;

Westen:

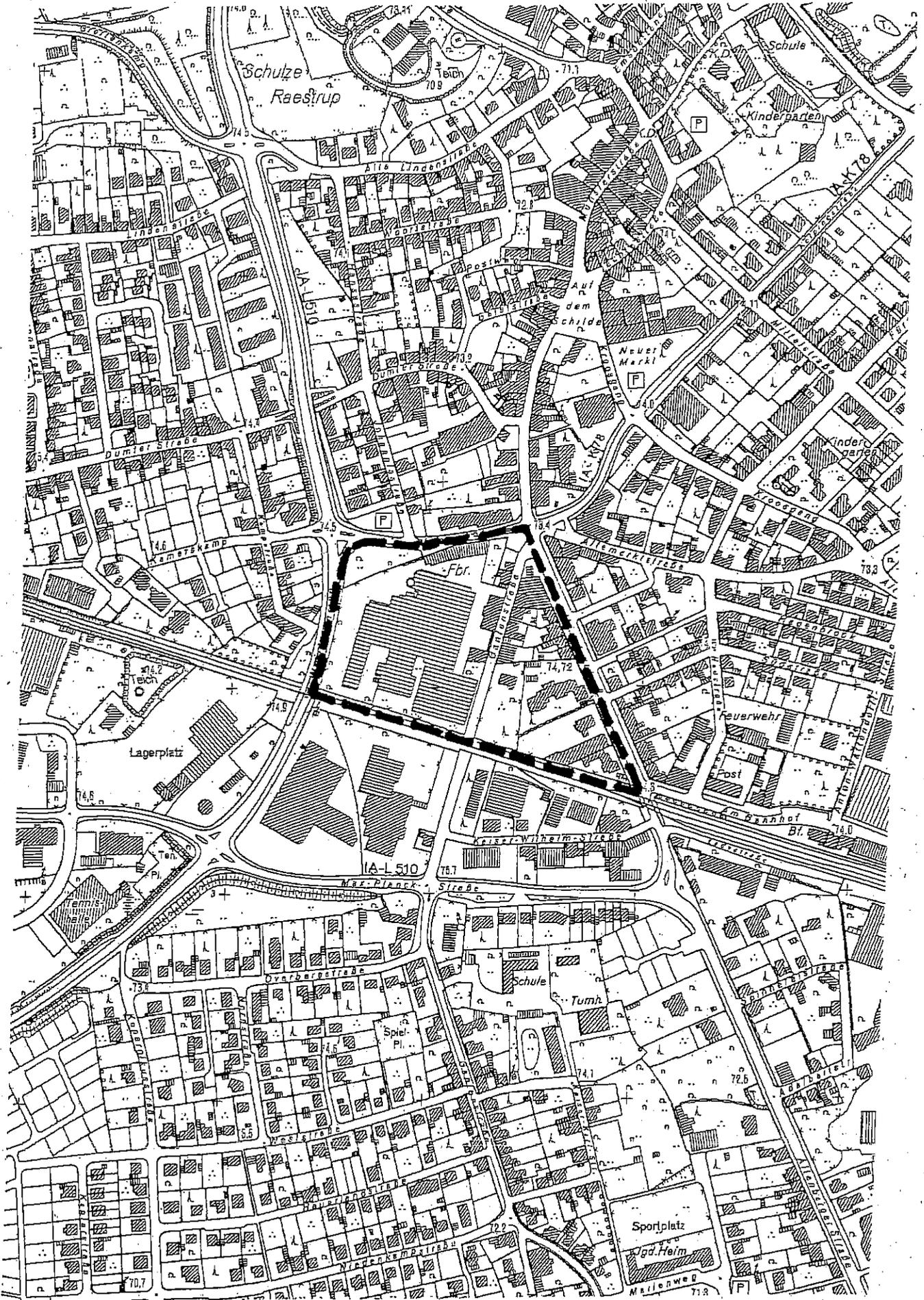
durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 249, 234, 233 und 208, Flur 14;

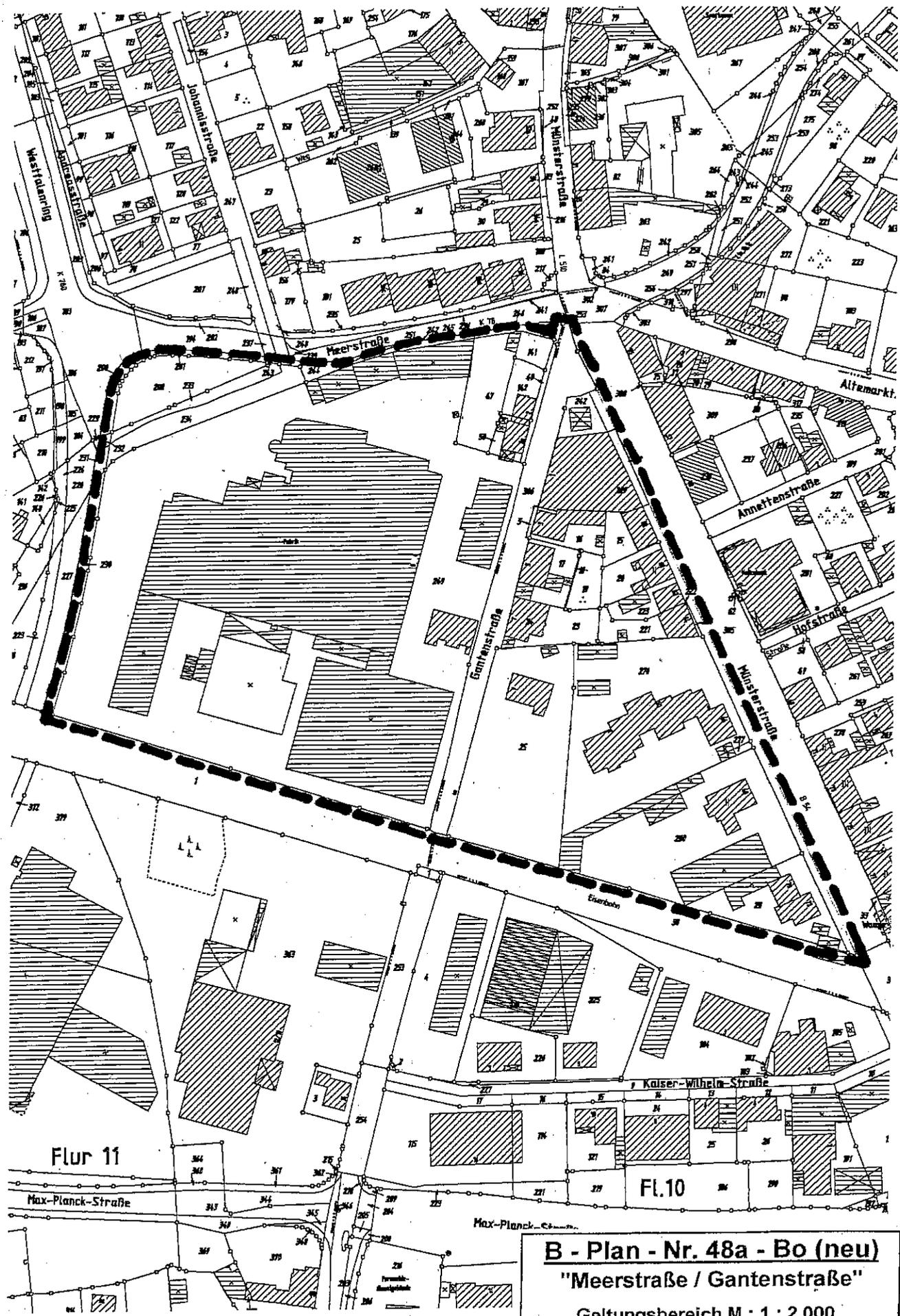
Norden:

durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 208, 233 und 234, Flur 14, bis auf dessen nordöstliche Eckpunkt; das Flurstück 244, Flur 14, gradlinig durchschneidend bis auf den südwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 245, Flur 14; von dort weiter durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 249, 47 und 141, Flur 14; in der östlichen Verlängerung das Flurstück 246 der Flur 14 durchschneidend bis auf dessen östliche Grenze; nach Norden abknickend durch dessen östliche Grenze; nach Osten abknickend durch die nördliche Grenze des Flurstücks 306, Flur 15.
Alle genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Borghorst.

Der o. a. Geltungsbereich ist außerdem aus den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)





B - Plan - Nr. 48a - Bo (neu)
"Meerstraße / Gartenstraße"
Geltungsbereich M.: 1 : 2.000

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 48a „Meerstraße/ Gantenstraße“ wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau) vom 24.06.2004 (in Kraft seit dem 20.07.2004) eingeleitet und wird daher gem. § 233 (1) BauGB nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes abgeschlossen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240, vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) sowie § 10 (3) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 332) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 48a „Meerstraße/
Gantenstraße“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 26. Juni 2006

Az.: III/61-26-09/bk-jo



(Andreas Hoge)
Bürgermeister